

Ehrengrade

Entsprechend einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 28.4.2006 2005/10/0156) sind akkreditierte Privatuniversitäten aufgrund des Fehlens einer Ermächtigung in § 3 UniAkkG nicht zur Verleihung von Ehrendoktoraten bzw. zur Vornahme anderer akademischer Ehrungen berechtigt. Dies betrifft nicht nur Ehrengrade, sondern alle Arten von akademischen Ehrungen wie z.B. die Vergabe des Titels Ehrensensator, Ehrenbürger und auch die Erneuerung akademischer Grade aus besonderem Anlass.